

## Kartenzwang für diätetische Brote.

Der Magistrat hat der Wiener Bäckerzunft einen Runderlaß der Statthalterei, der an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Magistratsdirektion in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs gerichtet ist, übermittelt. Der Erlass hat folgenden Wortlaut: „Es ist zur Kenntnis des Ministeriums des Innern gelangt, daß vielfach Wasserwieback — ungeachtet der bezüglichen Bestimmungen über die Verbrauchsregelung — sowohl seitens der Erzeuger wie in Kaffeehäusern ohne Abnahme von Brotkartenabschnitten an die Konsumenten ausgefolgt wird. Die politischen Bezirksbehörden werden unter Hinweis auf den zweiten Absatz des § 3 der Ministerialverordnung vom 26. März 1915, RGBl. Nr. 75, dringendst beauftragt, diesem Unfug ein Ende zu bereiten und mit aller Energie für die strikte Einhaltung der in Betracht kommenden Bestimmungen Sorge zu tragen, derzufolge die Abgabe von Wasserwieback derselben Kontrolle unterliegt wie die Abgabe von Brot- und Mehlprodukten. Zu diesem Zwecke ist nicht nur die von den einzelnen Bezirksbehörden bisher fast gänzlich unzureichend ausgeübte Kontrolle der in Betracht kommenden Gewerbebetriebe in bedeutendem Ausmaße zu verschärfen, sondern sind auch wahrgenommene Übertretungen mit exemplarischer Strenge zu bestrafen. Das Gleiche gilt auch für die Abgabe von Grahambrot und anderen diätetischen Broten.“